



Besteuerung von Kaugummi und Spielzeug (Charms) in einer Kapsel

Die Besteuerung für Kaugummis richtet sich grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Anlage 2. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich eine vergünstigte Umsatzsteuerlast für mit dem Kaugummi veräußerte Leistungen, wie z.B. Kleinspielzeuge nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommt.

Im Umsatzsteuerrecht gilt grundsätzlich, dass Nebenleistungen das rechtliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Die Steuerermäßigung einer Hauptleistung umfasst dementsprechend auch unselbständige Nebenleistungen. Dies gilt beispielhaft für das Verpacken, Befördern und versenden von begünstigten Leistungen. Eine Nebenleistung ist anzunehmen, wenn die Verpackung als Umschließung für die in ihr verpackten Waren üblich ist oder unabhängig von ihrer Verwendung als Verpackung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert hat.

Handelt es sich nicht um eine Nebenleistung ist zu unterscheiden, ob es sich um „Waren aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen“ oder um Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf bzw. um sogenannte Kombiartikel handelt.

In den beiden ersten Fällen werden die Waren einheitlich nach ihren charakterbestimmenden Bestandteil in den Zolltarif eingereiht und dementsprechend auch umsatzsteuerrechtlich entsprechend dem charakterbestimmenden Bestandteil behandelt.

Sofern es sich um einen sogenannten Kombiartikel handelt werden hingegen unterschiedliche Steuersätze angewandt.

In Anlehnung an die zollrechtliche Betrachtung gilt folgendes: Als „Waren aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen“

gelten Waren, die praktisch zu einem untrennbaren Ganzen verbunden sind. Der Umsatz der so in den Zolltarif einzureihenden Erzeugnisse unterliegt insgesamt dem ermäßigten Steuersatz. Als Beispiel können hier die Kinderüberraschungseier gelten, bei denen eine mit Spielzeug gefüllte Kunststoffkapsel von einem hohlen Schokoladenei umschlossen ist. Hier gilt der für die Schokolade geltende ermäßigte Steuersatz.

„Warenzusammenstellungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ sind solche Zusammenstellungen, die

- aus mindestens zwei verschiedenen Waren bestehen, für deren Einreihung unterschiedliche Positionen in Betracht kommen,

- aus Waren bestehen, die zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zusammengestellt worden sind und

- so aufgemacht sind, dass sie sich ohne vorheriges Umpacken zur direkten Abgabe an die Verbraucher eignen (z.B. in Schachteln, Kästchen, Klarsichtpackungen oder auf Unterlagen).

Falls die Voraussetzungen weder für die Einreihung als „Waren aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen“ noch als „Warenzusammenstellungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ vorliegen, sind die aus verschiedenen Waren bestehenden Zusammenstellungen getrennt einzureihen (sog. Kombiartikel). Davon wird grundsätzlich (Ausnahme siehe

Beispiel oben: Schokoladeneier und vergleichbare Waren) ausgegangen bei Warensortimenten bestehend aus Lebensmitteln (insbesondere Süßigkeiten) und sog. Non-Food-Artikel (insbesondere

Spielzeug). Dies führt dazu, dass auf den Süßigkeitsanteil des Entgelts der ermäßigte und auf den Spielzeuganteil der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist.

Dies gilt also insbesondere für mit Kaugummi innerhalb einer Kapsel zusammen verkauftes Spielzeug.

Zur Vereinfachung wird im Übrigen folgendes akzeptiert: Beträgt das Entgelt

die Waren vom Hersteller dergestalt zusammengestellt, dass diese ohne vorheriges Umpacken zur direkten Abgabe an den Endverbraucher geeignet ist, und liegt der Wertanteil des steuerbegünstigten Anteils (inkl. Nebenkosten bzw. Selbstkosten) bei mindestens 90 % des Gesamtpreises, wird für das gesamte Warensortiment der verringerte Steuersatz akzeptiert. Sollte dieser geringer als 90 % sein, so wird im Gegenzug auch für den gesamten Bestand der erhöhte Umsatzsteuersatz geduldet. akl

für das gesamte Warensortiment der ersten Lieferung nicht mehr als € 20,00 und sind

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.
Charms Besteuerung

© akl-VAFA 1206.01 Alle Rechte vorbehalten.